

Gerichtsstand und Recht (18)

- (1) Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser Gesellschaftsstandort, als ausschließlicher Gerichtsstandort wird das zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- (2) Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Betreibung unserer Ansprüche allenfalls angefallenen Mahn- und Inkassospesen sowie vorprozessuale Kosten zu ersetzen. Es gelten die Incoterms 2010® und österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsregeln sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl 1988/96).
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verbleiben die übrigen Bestimmungen verbindlich.

II. Sonderbestimmungen für Schweißmaschinen (19)

- (1) Für Lieferungen und sonstige Leistungen in Zusammenhang mit Schweißmaschinen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Schweißprodukte (I.), sofern nachfolgende Sonderbestimmungen für Schweißmaschinen davon nicht abweichen.

Gewährleistung für Schweißmaschinen (20)

- (1) Die Gewährleistungsfrist des Kunden für Schweißmaschinen beträgt 12 Monate. Verschleiß- und Verbrauchsteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Garantie für Schweißmaschinen (21)

- (1) Bei Registrierung der Seriennummer der Schweißmaschine sowie der Adresse des Kunden unter <https://www.voestalpine.com/welding/de/Marken/Boehler-Welding/Equipment/Warranty>, gewähren wir dem Kunden eine Herstellergarantie von bis zu 5 Jahren für Schweißmaschinen gemäß den Garantiebestimmungen für Schweißmaschinen, abrufbar nach Registrierung auf der obig genannten Website. Diese Garantiefrist beinhaltet bereits die Gewährleistungsfrist für Schweißmaschinen.

Zurverfügungstellung von Ersatzteilen und Ersatzmaterial für Schweißmaschinen (22)

- (1) Wir garantieren eine Zurverfügungstellung von Ersatzteilen und sonstigem Ersatzmaterial unserer Schweißmaschinen für 9 Jahre ab dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch uns.

CE Konformität von Schweißmaschinen (23)

- (1) Wir erklären, dass unsere Schweißmaschinen CE-Konformität aufweisen und diesbezüglich gekennzeichnet sind.

Software von Schweißmaschinen (24)

- (1) Wir behalten uns sämtliche Rechte am geistigen Eigentum, wie Urheber-, Marken-, Muster-, Patent- und Gebrauchsmusterrechte, Know-How, sowie nicht geschützte Erfindungen, gewerbliche Erfahrungen, Betriebsgeheimnisse etc., unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie dem Auftraggeber offenbart werden, vor.

III. Sonderbestimmungen für Schweißzubehör (25)

- (1) Für Lieferungen und sonstige Leistungen in Zusammenhang mit Schweißzubehör gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Schweißprodukte (I.), sofern nachfolgende Sonderbestimmungen für Schweißzubehör davon nicht abweichen.

Gewährleistung für Schweißzubehör (26)

- (1) Die Gewährleistungsfrist des Kunden für Schweißzubehör beträgt 26 Monate ab dem Zeitpunkt des Risiko- und Gefahrenüberganges der Lieferung. Diese Frist gilt auch für versteckte Mängel. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe wird ausgeschlossen. Verschleiß- und Verbrauchsteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

CE Konformität von Schweißzubehör (27)

- (1) Wir erklären, dass unser Schweißzubehör CE-Konformität aufweist und diesbezüglich gekennzeichnet ist.